

hörendes *confirmamus* oder *concedimus*; dies mag freilich auf Kopistennachlässigkeit zurückgehen. Liest man die hier umständlich und fast feierlich geratene Überleitung von der Provinz- und Primatsbestätigung zur Bestätigung des Archidiaconats Sermorens, so gewinnt man, von der Bedeutung der Objekte her, den Eindruck, daß der Berg eine Maus gebiert. Tatsächlich kam es aber 1094 dem Wiener Erzbischof auf diesen Punkt vor allem an. Im Privileg Paschalis' II. (JL 6596) ist der Passus wahrscheinlich weggelassen, um in dieser Frage, die mit der Entscheidung von 1107 geregelt wurde, nichts zu präjudizieren. Wenn später Calixt II. erneut die Wiener Rechte im Archidiaconat Sermorens bestätigte (1119–20), so machen es die damit sich verratenden Ambitionen von Vienne nur verständlich, daß Hugo von Grenoble weiterhin auf der Hut blieb und auch nach 1107 noch sein Charthular anlegte oder weiterführte.

An den vom Erzbischof abhängigen Abteien scheint der anschließende Bestätigungspassus nur allgemeines Interesse zu zeigen. Namen einzelner Klöster werden nicht genannt; auch in der Nachurkunde Paschalis' II. erscheinen keine Namen. Allerdings werden in entsprechenden Urkunden Urbans nicht immer die einzelnen Kirchen und Klöster namentlich aufgezählt. Die Fälschung auf den Namen Gregors VII. (JL †5024) nennt ihrer drei, dazu die Canonica von Romans; die Urkunden Calixts II. von 1119–20 führen vier Abteien auf, zusätzlich ebenfalls Romans. Sollte man 1094 bewußt Namensnennungen vermieden haben, um die Ausstellung des vor allem im Streit um Sermorens benötigten Privilegs nicht zu erschweren? Umstritten unter den Abteien der Wiener Diözese war vor allem (und seit langem) die Canonica St-Barnard in Romans. Sie galt als päpstliche Eigenkirche und war, wie bereits angedeutet, Gegenstand wiederholter Auseinandersetzungen, im Sommer 1095 sogar eines heftigen persönlichen Konfliktes zwischen Urban II. und Guido von Vienne⁹⁶. Die Verwendung des Begriffs *committimus* erscheint in diesem Zusammenhang überaus auf-

⁹⁶) Bericht Hugos von Grenoble (M a r i o n S. 55; B o u q u e t 14, S. 760) dazu die Urkunden Urbans II. von 1088 (JL 5374) bis 1096 (JL 5668) und 1097 (JL 5685), alle bei P. E. G i r a u d, Essai historique sur l'abbaye de St-Barnard et sur la ville de Romans, Bd. 1 (1856). Einschlägig ferner die Wiener Fälschungen JL †5024 (nach C a s p a r, MGH Epp. sel. 2, 2 S. 709: „geschmiedet ..., um die Diskrepanz zwischen II, 59 und IV, 16 klar im vienneser Sinn zu entscheiden“) und JL †5025 (G u n d l a c h Nr. 25, gegen Gregors VII. Registerbrief II, 59 gerichtet) sowie als Vorurkunde dazu eine bisher unbekannte Fälschung auf den Namen Alexanders II., die nur in französischer Übersetzung vorliegt „ex. Arch. eccl. Vienn. libro n° 1 L p. 38“ bei M. C. C h a r v e t, Histoire de la sainte église de Vienne (Lyon 1761) 297f. (JL -).